

Amtsblatt

Stadt Marsberg



52. Jahrgang

Herausgegeben am 27.04.2026

Nummer: 9

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|---|----|
| 23. | Bekanntmachung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg
<u>hier:</u> - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses | 63 |
| 24. | Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4b „Bohm“ im Stadtteil Meerhof
<u>hier:</u> - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) | 65 |
| 25. | Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Teilnehmerversammlung mit Neuwahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens VF 2528 Diemelstadt – Ammenhausen | 68 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

B e k a n n t m a c h u n g

80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg

hier: - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 18.03.2025 die Aufstellung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

In seiner Sitzung am 17.03.2026 hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg folgenden Beschluss gefasst:

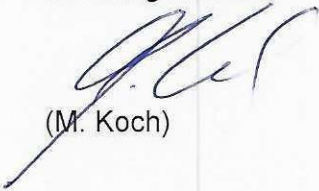
„Der überarbeitete Entwurf der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wird abgelehnt. Das Planverfahren zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nicht weiter fortgeführt. Der Aufstellungsbeschluss vom 18.03.2025 wird aufgehoben.“

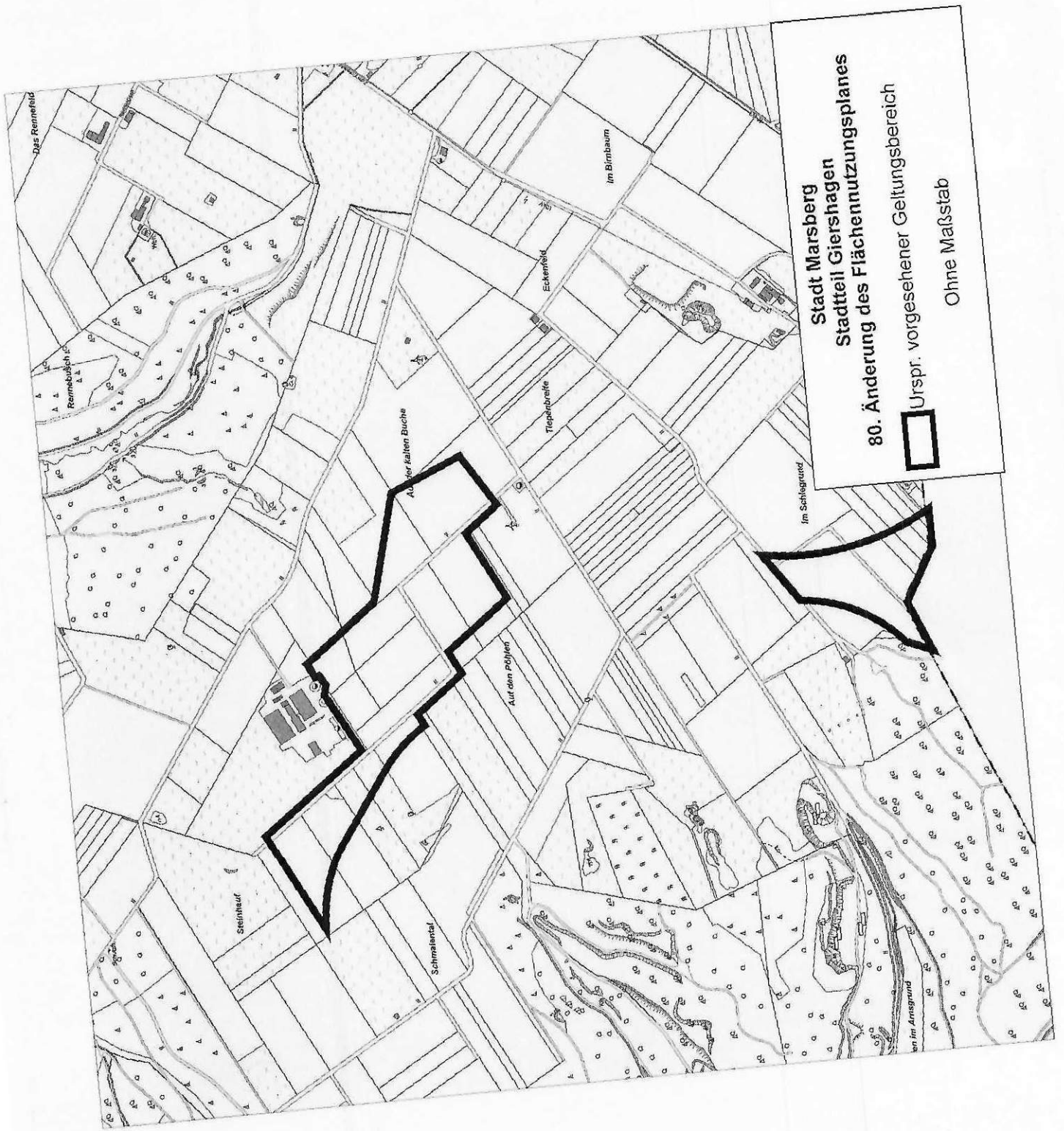
Der Geltungsbereich der ursprünglich vorgesehenen 80. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der beiliegenden Übersichtskarte dargestellt. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg bleibt unverändert bestehen.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit angeordnet.

Marsberg, 20.04.2026
Der Bürgermeister


(M. Koch)



Stadt Marsberg
Stadtteil Giershagen
80. Änderung des Flächennutzungsplanes
 Urspr. vorgesehener Geltungsbereich
 Ohne Maßstab

B e k a n n t m a c h u n g

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4b „Bohm“ im Stadtteil Meerhof

hier: - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4b „Bohm“ im Stadtteil Bredelar als Satzung beschlossen:

„Die im Rahmen der Veröffentlichung gem. §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden gem. § 1 Abs. 7 BauGB untereinander und gegeneinander abgewogen. Über die Abwägung wird entsprechend der Anlage 4 entschieden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4b „Bohm“ im Stadtteil Bredelar wird einschließlich der Begründung als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, welcher keine Planaussagen enthält, im Maßstab 1:5.000 gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der zugehörigen Begründung im Rathaus der Stadt Marsberg, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die rechtskräftigen Bebauungspläne können über das Internetportal der Stadtplanungsbehörde der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Rechtskräftige Bebauungspläne“

und

über das Internetportal Bauportal.NRW des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen unter

<https://www.bauleitplanung.nrw.de>


unter der Rubrik „Karteninhalt“; Unterpunkte „Bauleitpläne in NRW“, „Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Hinweise:

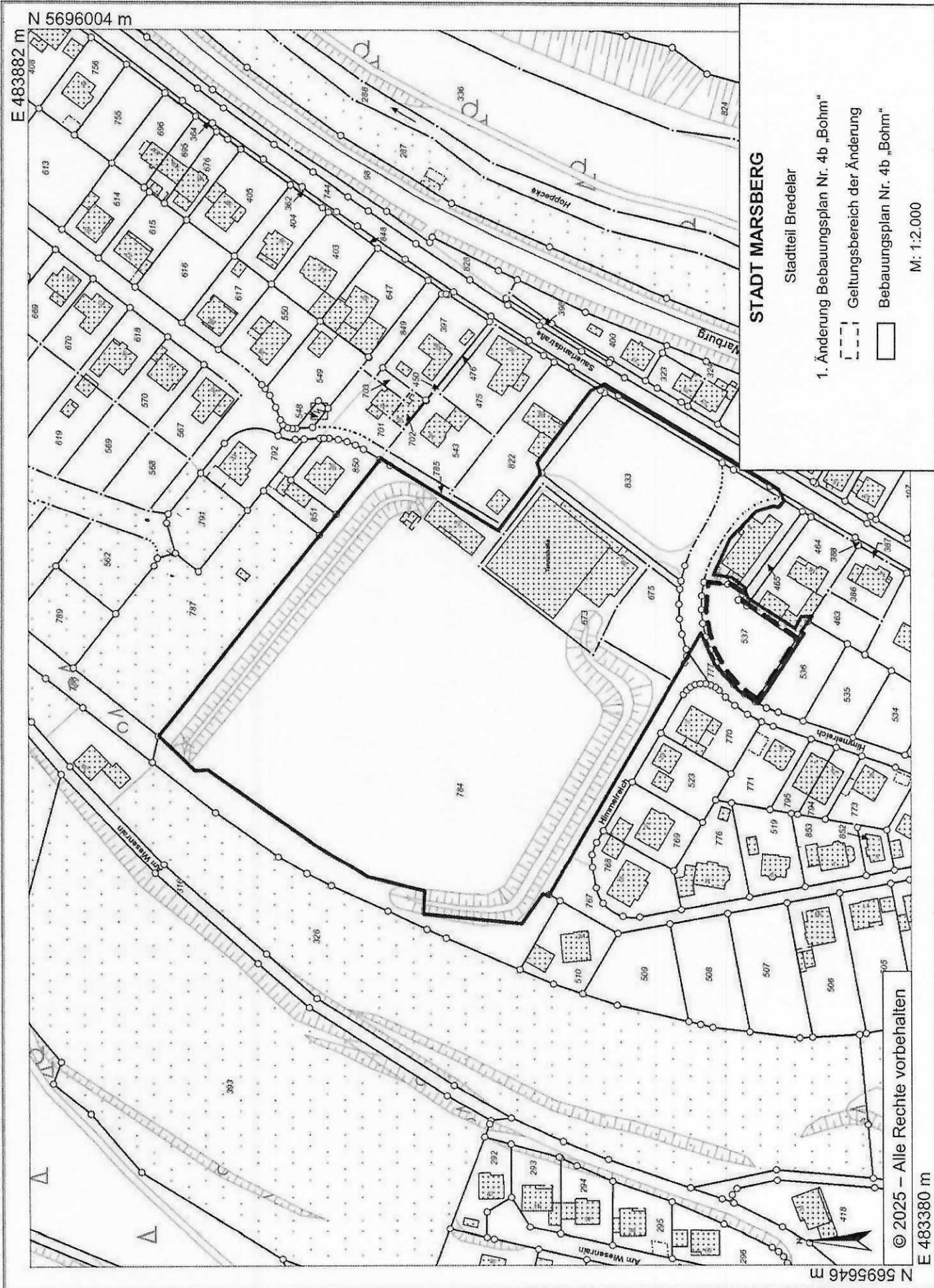
- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Normvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 3) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, 20.04.2026

Der Bürgermeister



(M. Koch)



N 5696004 m

E 483882 m

STADT MARSBERG

Stadtteil Bredelar

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 4b „Bohm“

--- Geltungsbereich der Änderung

□ Bebauungsplan Nr. 4b „Bohm“

M: 1:2.000

© 2025 – Alle Rechte vorbehalten

E 483380 m

N 5695646 m

Amt für Bodenmanagement Korbach

- Flurbereinigungsbehörde -

Medebacher Landstraße 27

34497 Korbach

Tel.-Nr.: +49 611 535 4000, Fax-Nr.: +49 611 327605501

E-Mail: info.afb-korbach@hvbg.hessen.de

HESSEN



Gz.: 2-KB-05-25-28-01-B-0002#001

Flurbereinigungsverfahren Diemelstadt-Ammenhausen - Gewässerrenaturierung

Verfahrensnummer: VF 2528

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Teilnehmersammlung

mit

Neuwahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Im Flurbereinigungsverfahren Diemelstadt-Ammenhausen - Gewässerrenaturierung werden hiermit alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einer Teilnehmersammlung am

Mittwoch, den 20.05.2026 um 19:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Ammenhausen

Schmillinghäuser Weg 2, 34474 Diemelstadt-Ammenhausen

eingeladen.

Für die Neuwahl des Teilnehmervorstandes wird auf folgendes hingewiesen:

Am 05.06.2019 wurde der Vorstand der Teilnehmergeinschaft bestehend aus drei Mitgliedern (§ 21 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)) und drei Stellvertretungen (§ 21 (5) FlurbG) auf unbestimmte Zeit gewählt. Durch eine Änderung der gesetzlichen Grundlage sind Wahlperioden mit einer Dauer von sieben Jahren eingeführt worden.

Eine Wiederwahl der Mitglieder und Stellvertretungen ist zulässig.

Wahlberechtigt sind alle im Wahltermin anwesenden Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Erbbauberechtigte, deren Grundbesitz im Verfahrensgebiet liegt. Die Mitglieder des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen

gewählt. **Jeder Teilnehmer hat eine Stimme.** Gemeinschaftliche Eigentümerinnen und Eigentümer gelten als ein Teilnehmer, somit haben die zur Gemeinschaft gehörenden Miteigentümerinnen und Miteigentümer zusammen nur eine Stimme. Die Wahlberechtigung ist im Zweifelsfalle im Termin nachzuweisen (z.B. durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszugs in Verbindung mit dem Personalausweis).

Jeder, der als Vertreter für verhinderte Teilnehmer, Erbengemeinschaften, Miteigentümerinnen und Miteigentümer sowie Eheleute an der Wahl teilnimmt, bedarf einer Vollmacht. Die Vollmacht ist zur Wahl vorzulegen. Ein Kumulieren von Stimmrechten, z.B. durch Vorlage mehrerer Vollmachten, ist nicht möglich.

Wählbar sind auch Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind. Ebenso können auch am Wahltermin abwesende Personen gewählt werden, wenn die Bereitschaft hierzu schriftlich im Wahltermin vorgelegt wird.

Bekanntmachung

Diese Einladung wird in der Flurbereinigungskommune Diemelstadt sowie in den angrenzenden Städten Bad Arolsen, Marsberg, Volkmarsen und Warburg öffentlich bekannt gemacht.

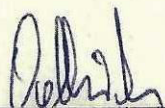
Des Weiteren befindet sich diese Einladung sowie ein Vollmachtsvordruck im Internet unter dem Link www.hvbg.hessen.de/VF2528.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter www.hvbg.hessen.de/datenschutz eingesehen werden.

Korbach, 16. April 2026

Im Auftrag



Oellrich (Verfahrensleiter)

